



03. Februar 2016

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

AML-IMMOBILIEN GmbH, Heizwerk Minden

Standort

Karlstraße 42, 32432 Minden

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,
(Nummer 8.1.1.1 gemäß Anhang 1 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung)

Datum der Überwachung

23.09.2015

Dauer der Überwachung

3 Stunden Vor-Ort

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold



03. Februar 2016

Umfang der Überwachung

Die Medienübergreifende Umweltinspektion mit Vor-Ort-Begehung durch die Fachdezernate industrielles Abwasser (54.9), Abfallstromkontrolle (52.3) und Immissionsschutz (53.4).

Die Inspektion umfasste folgende Schwerpunkte:

- Grundsätzliche Umweltrelevanz der Anlage
- Umweltmanagement und Betriebsorganisation
- Luftreinhaltung
(*Gesetzliche Anforderungen, Abgasreinigungseinrichtungen, Emissionsmessungen, E-Erklärung, PRTR-Bericht, Emissionsfernüberwachung*)
- Industrieabwasser
(*Genehmigungen, Erlaubnisse, Niederschlagswasserbeseitigung*)
- Abfall
(*Abfallinput /-output, Lagerung, Behandlung*)
- Abfallstromkontrolle
(*Genehmigungslage, Nachweispflichten, Dokumentation der Abfallströme, Abfallbilanz und -register*)

Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes- Immissionsschutzgesetz und weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit:

- Erste Teilgenehmigung vom 07.11.2000; Aktenzeichen 56.4-02/00/0103.1, *Errichtung eines Heizwerkes.*
- Zweite Teilgenehmigung vom 24.09.2001; Aktenzeichen 56.4-08/01/0103.1, *Errichtung und Betrieb eines Heizwerkes.*
- Erster Nachtrag zu den Genehmigungsbescheiden vom 09.11.2001; Aktenzeichen 56.4-08/01/0103.1.
- Zweiter Nachtrag zu den Genehmigungsbescheiden vom 21.02.2002; Aktenzeichen 56.4-01/02/0801.1a.
- Dritter Nachtrag zu den Genehmigungsbescheiden vom 24.06.2002; Aktenzeichen 56.4-08/02/0801.1a.
- Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.08.2006; Aktenzeichen 52.0043/06/0801A1.



03. Februar 2016

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG9 , § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Keine.